

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

GZ VD - 22.00-215/93-1

Graz, am 30. August 1993

Ggst Steuerreformgesetz 1993;
Stellungnahme.Bearbeiter: Fr.Dr.Ebner-Vogl
Tel.: (0316)877/2428 od.
2671 od. 2913 DW
Telefax: (0316)877/4395
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

VERTEILT WURDE	
54 - 08/19 93	
Datum:	3. SEP. 1993
Verteilt	3.9.93 S. J.

Dr. Jamitzyn

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.





AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 10

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1010 W i e n

GZ: VD 22.00-215/93-1

Ggst: Steuerreformgesetz 1993;
Stellungnahme

Bezug 14 0403/2 - IV/14/93 (2)

Rechtsabteilung 10 - Landesfinanzen

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Kröll

Telefon DW (0316) 877/3384

Telex 031838 lgr gz a

Telefax: (0316) 877 - 4347

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen(GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 30. August 1993

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Entwurf des Kreditsteuergesetzes 1993

Der Wegfall der im Gebührengesetz 1957 enthaltenen Gebührentatbestände und die Schaffung einer Selbstbemessungsabgabe in Form der Kreditsteuer stellt für die Finanzverwaltung eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung dar. Diese Abgabe wird jedoch vom Land Steiermark in der im Entwurf vorliegenden Form aus folgenden Gründen abgelehnt:

a) Belastung der Wohnbauförderungsdarlehen mit Kreditsteuer

Bisher waren Wohnbauförderungsdarlehen von der Kreditgebühr befreit (§ 33 TP 19 (4) 9. GebG 1957). Das Land Steiermark hat derzeit rund S 38,5 Mrd. an Wohnbauförderungsdarlehen aushaftend. Diese würden laut Entwurf mit einer jährlichen Kreditsteuer von S 48,125.000,-- belastet werden.

Unter der Annahme von Baukosten von S 20.000,-- pro/m² und einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von 80 m² betragen die mit Darlehen finanzierten Baukosten je Wohnung S 1,600.000,--. Die darauf entfallende Kreditsteuer beträgt 0,125 % jährlich und wären im Beispielsfall S 2.000,--. Dieser Betrag

- 2 -

verringert sich wegen der langen Laufzeit der im Wohnbau eingesetzten Darlehen nur langsam. Der Wohnungsaufwand einer durchschnittlichen Wohnung würde somit um monatlich S 167,-- erhöht werden.

Unklar ist, ob rückzahlbare Annuitätenzuschüsse, wie sie aufgrund des ab 1.1.1993 geltenden Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 vorgesehen sind, als Darlehen, Kredite etc. anzusehen sind. Das in der Steiermark zur Anwendung kommende Förderungssystem sieht die Gewährung von Landesdarlehen in Kombination mit verzinst rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen für Bankdarlehen vor. Die Landesdarlehen und die Annuitätenzuschüsse werden jeweils mit 5 % p. a. verzinst. Da die Rückzahlung der Landesdarlehen und der Annuitätenzuschüsse erst nach 15 bis 20 Jahren einsetzt (vorher wird das Bankdarlehen getilgt), steigt der Schuldenstand beim Land infolge der Kapitalisierung der Zinsen laufend an. Bei Mietwohnungen steigt der Verpflichtungsstand des Förderungswerbers gegenüber dem Land Steiermark aufgrund dieser Umstände z.B. auf rund 160 % der Baukosten, obwohl das Land Steiermark nur ein Darlehen für 35 % der Baukosten gewährt und für ein Kapitalmarktdarlehen im Ausmaß von 65 % der Baukosten Annuitätenzuschüsse leistet. Zusätzlich zu dem auf 160 % der Baukosten ansteigenden Verpflichtungsstand beim Land wäre auch das Bankdarlehen über 65 % der Baukosten Berechnungsgrundlage der geplanten Kreditsteuer.

Es käme somit zu einer beachtlichen Mehrbelastung der Mieter und Wohnungseigentumsbewerber (monatlich 300 - 400 S), wenn die Kreditsteuer in der vorgesehenen Form beschlossen werden würde.

Da die Kreditsteuer vom Land Steiermark im Wege der Selbstbemessung zu berechnen, dem Finanzamt abzuführen und dem Kreditnehmer vorzuschreiben ist, käme es auch zu einem beachtlichen Verwaltungsmehraufwand für das Land Steiermark.

b) Belastung des Landes Steiermark mit Kreditsteuer

Bisher war das Land Steiermark im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises (§ 2 2. GebG 1957) von den Gebühren gemäß § 33 GebG 1957 und damit auch von den Gebühren für Kredit- und Darlehensaufnahmen befreit.

- 3 -

Im Gesetzentwurf ist keine Befreiungsbestimmung für Kreditaufnahmen des Landes enthalten. Derzeit hat das Land Steiermark aushaftende Kredite und Darlehen in Höhe von rund S 7,481.600.000,--. Dadurch würde der Landeshaushalt mit einer jährlichen Kreditsteuer von S 9,352.000,-- belastet.

Es ist nicht einzusehen, warum nunmehr Kredite zur Finanzierung der Haushalte der Gebietskörperschaften zum Steuergegenstand einer Bundesabgabe werden sollen.

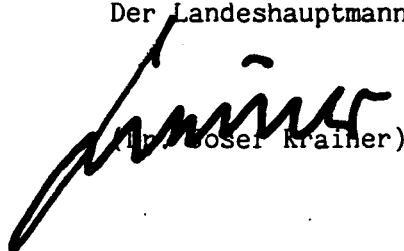
Entwurf des Kommunalsteuergesetzes 1993

Durch das Anknüpfen der Kommunalsteuer an den Unternehmensbegriff im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und das Fehlen einer Befreiungsbestimmung sollen die Gebietskörperschaften auch mit ihren gemeinnützigen Betrieben gewerblicher Art wie z.B. Museen, Theatern, Schülerheimen, Bibliotheken etc. der Kommunalabgabe unterliegen. Für das Land Steiermark ist aus diesem Titel mit einer jährlichen Steuerbelastung von rund S 21 Mio. zu rechnen. Da diese Einrichtungen auch umwegsrentable Auswirkungen auf die Gemeinden haben, ist nicht einzusehen, daß nunmehr zusätzlich zur Abgangsdeckung des Landes für diese Einrichtungen eine Kommunalabgabe an die Betriebsstättengemeinden zu entrichten ist.

Aus diesen Gründen lehnt das Land Steiermark auch den Entwurf des Kommunalsteuergesetzes 1993 in der vorliegenden Form ab.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:



(Alois Krainer)

br1993.brf